OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-653731/8/JP/CB**

Datum:
**Linz, 17. März 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gesetzlich vertreten durch seine Mutter B__, vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. November 2025 GZ: VerkR21-451-2025/LL, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. September 2025 wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klasse AM für den Zeitraum von sechs Monaten mit sofortiger Wirkung (ab Bescheidzustellung) entzogen und ausgesprochen, dass vor dem Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden darf. Dem Beschwerdeführer wurde aufgetragen sich vor Ablauf der Entziehungsdauer einer begleitenden Maßnahme (Nachschulung bei sonstiger Problematik) zu unterziehen. Im Bescheid hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet. Weiters wurde dem Beschwerdeführer angeordnet den über die Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein der belangten Behörde auszufolgen.

1.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seine ausgewiesene gesetzliche Vertretung rechtzeitig Vorstellung erhoben.

1.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. November 2025, GZ: VerkR21-451-2025/LL, wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 24. September 2025 vollinhaltlich bestätigt und der Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt. Die belangte Behörde führt begründend aus, der Beschwerdeführer habe am 6. Juni 2025 um 14.02 Uhr in D__ auf der B 139, StrKm. 14,6 Fahrtrichtung E__, als Lenker eines Mopeds mit dem Kennzeichen aaa, eine höchst gefährliche Fahrweise an den Tag gelegt, indem dieser aus dem Stillstand heraus einige Meter einen sogenannten „Wheelie" zurücklegte. Dem Beschwerdeführer mangele es an Verkehrszuverlässigkeit und die öffentliche Verkehrssicherheit sei daher gefährdet.

1.4. Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seiner gesetzlichen Vertretung am 19. November 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 15. Dezember 2025 durch den Rechtsvertreter verfasste und am gleichen Tag eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in welcher beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, die aufschiebende Wirkung des Bescheides zuzuerkennen sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Auf das Wesentliche zusammengefasst wird in der Beschwerde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer kein besonders gefährliches Fahrmanöver durchgeführt habe, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung unrechtmäßig sei.

1.5. Mit Schreiben vom 13. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur

Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt und die Beschwerde. Am 5. März 2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Das erkennende Gericht hatte dadurch die Gelegenheit, sich einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu verschaffen. Anwesend bei der öffentlichen Verhandlung waren außerdem die Mutter des Beschwerdeführers, sein Rechtsvertreter sowie die belangte Behörde. Die anwesenden Parteien hatten Gelegenheit Fragen an die als Zeugen einvernommenen amtshandelnden Polizeibeamten zu stellen.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt 15 Jahre alt und ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse AM. Der Beschwerdeführer lenkte am 6. Juni 2025 um 14.02 Uhr das Moped mit dem Kennzeichen aaa in D__ auf der B139, StrKm. 14,6, im zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Kolonnenverkehr in Fahrtrichtung E__.

Nachdem der Beschwerdeführer aufgrund der Verkehrssituation zum Stillstand gekommen war, fuhr er mit seinem Moped aus dem Stand los, wobei sich das Vorderrad seines Mopeds ca. 30-50 Zentimeter über den Boden hob. Der Beschwerdeführer legte in diesem Zustand dabei ca. zwei Meter auf gerader Strecke zurück. Die Fahrbahn war zu diesem Zeitpunkt trocken und es herrschte gute Sicht. Dabei überquerte der Beschwerdeführer weder eine Kreuzung, noch führte er ein Überholmanöver durch, noch passierte er Ein-, Aus- oder Zufahrten. Der Beschwerdeführer kam keinem anderen Verkehrsteilnehmenden nahe. Die während des Fahrmanövers gefahrene Geschwindigkeit erreichte nicht mehr als 10 km/h. Die exakte Geschwindigkeit kann nicht festgestellt werden.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

Zunächst ist festzuhalten, dass eine Gegenüberstellung der Angaben zeigt, dass diese sich im Kern nicht wesentlich unterscheiden.
Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er zum angeführten Zeitpunkt das beschriebene Fahrmanöver - einen sogenannten „Wheelie" - durchgeführt hat. Allerdings gibt er an, dass ihm dieses Fahrmanöver „passiert sei", dass ihm das Moped beim Wegfahren „ausgekommen" sei. Insgesamt machte der

Beschwerdeführer auf das erkennende Gericht einen ausgesprochen glaubwürdigen Eindruck und geht das Gericht davon aus, dass er seine Erinnerungen an den für ihn sicherlich sehr beeindruckenden Vorfall wahrheitsgetreu wiedergegeben hat.

Wie bereits erwähnt, stimmen die Darstellungen der Geschehnisse des Beschwerdeführers auf der einen Seite und der als Zeugen einvernommenen amtshandelnden Polizeibeamten auf der anderen Seite im Großen und Ganzen überein und unterscheiden sich lediglich in Details. So ähneln sich die Erzählungen, was die Verkehrssituation betrifft, und sind sich alle einig, dass das vorgeworfene Fahrmanöver aus dem Stillstand heraus vollzogen wurde. Auch dass die Geschwindigkeit, mit der der Beschwerdeführer den „Wheelie" machte, sehr niedrig war, dieser keine Kreuzung überquerte, kein anderes Fahrzeug überholte oder bei Ein- und Ausfahrten vorbeikam, wird übereinstimmend geschildert. Bezüglich der Frage welche Wegstrecke zur Zeit des Fahrmanövers zurückgelegt wurde, stimmten die Angaben des Beschwerdeführers nicht im Detail mit denen der Zeugen überein. Darüber, dass es eine sehr kurze Strecke war, besteht jedoch Einigkeit. Es ist davon auszugehen, dass die Zeugen aufgrund ihrer Erfahrung ein besseres Einschätzungsvermögen als der jugendliche Beschwerdeführer für eine Strecke aufweisen. Daher ist anzunehmen, dass eine Wegstrecke von ca. zwei Metern zurückgelegt wurde.
Zur Höhe des Vorderrads während des Fahrmanövers ist hingegen den Angaben des Beschwerdeführers eher zu folgen, da er der Einzige war, der Wahrnehmungen dazu gemacht hat. Es ergaben sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung keinerlei Anhaltspunkte, die an seiner Glaubwürdigkeit zweifeln ließen. Seine Bemühungen, den Sachverhalt aufzuklären, waren klar erkennbar. Laut Angaben der Zeugen befanden sich diese während des Fahrmanövers hinter dem Beschwerdeführer und hatten keine freie Sicht auf das Vorderrad. So war es ihnen nicht möglich konkrete Angaben zu machen. Es ist daher anzunehmen, dass sich das Vorderrad ca. 30 - 50 cm über den Boden befand.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 24 Abs. 1 erster Satz Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im

Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere
a. erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h,
b. das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden,
c. das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen
d. die Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen oder
e. das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.
Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 1 FSG ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen wird. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,
so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.
Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

3.2. Die belangte Behörde ging in ihrer Entscheidung davon aus, dass der Beschwerdeführer durch das von ihm gesetzte Fahrmanöver besonders gefährliche Verhältnisse im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG verwirklicht hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 3 FSG nicht voraus, dass es zu einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gekommen ist. Vielmehr genügt es, dass der Verstoß gegen Verkehrsvorschriften unter Umständen erfolgte, die das Verhalten des Lenkers so wie in den in § 7 Abs. 3 Z 3 FSG demonstrativ aufgezählten Fällen als an sich geeignet erscheinen lassen, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen (vgl. u.a. VwGH 23. März 2004, 2002/11/0135).

Demnach erachtete der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen ein derartiges Verhalten als gegeben, wenn der Verstoß einer Verkehrsvorschrift an gefährlichen Orten - wie z.B. im Ortsgebiet, im Bereich von Hauseinfahrten oder an Stellen mit einmündenden Straßen - erfolgte (vgl. VwGH 23. Jänner 2007, 2005/11/0023).

Der Verwaltungsgerichtshof betonte in mehreren Entscheidungen, dass die volle Beherrschbarkeit eines Motorrads nur dann gewährleistet ist, wenn beide Räder Kontakt zur Fahrbahn aufweisen, und dass der solcherart vom Gesetzgeber definierten Eigenart des Motorrads das absichtliche Fahren nur auf dem Hinterrad widerspreche (vgl. u.a. VwGH vom 21. September 2018, Ra 2017/02/0201).

Im Hinblick auf das vom Beschwerdeführer durchgeführte Fahrmanöver, dem sogenannten „Wheelie", geht der Verwaltungsgerichtshof jedoch davon aus, dass die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „besonders gefährliche Verhältnisse" im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG im Zusammenhang mit den jeweils fallbezogenen Begleitumständen als vertretbare Beurteilung anzusehen ist (vgl. VwGH 15. November 2018, Ra 2018/11/0220; 4. März 2021, Ra 2020/11/0229; 24. Juni 2024, Ra 2024/11/0062).

Diese fallbezogenen Begleitumstände finden sich in unterschiedlicher Ausprägung in den bisherigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichthofes zum hier interessierenden Themenkreis wieder:

In seiner Entscheidung vom 15. November 2018, Ra 2018/11/0220, beurteilte der Verwaltungsgerichtshof ein Verhalten als geeignet, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, bei dem der Lenker eines Motorrades auf einer Schnellstraße gemeinsam mit zwei anderen Motorradfahrern auf einer Strecke von 14,5 km bei einer Geschwindigkeit von ca. 80 km/h mehrere sog. "Wheelies" (Hochheben des Vorderrads und Fahren auf dem Hinterrad) durchgeführt hat, dies auch im Tunnel, wobei er jeweils mehrere Sekunden lang nur auf dem Hinterrad gefahren sei, einmal sogar mindestens 8 Sekunden lang. Dabei habe mäßiges Verkehrsaufkommen geherrscht und es seien dem Lenker auf der Gegenfahrbahn drei Fahrzeuge entgegengekommen.

Im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 2021, Ra 2020/11/0229, wurde das als „Wheelie" ausgestaltete Überholen von einem zivilen Streifenwagen in Verbindung mit dem Überfahren der Sperrlinie im Bereich eines Schutzweges und der erheblichen Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h im Ortgebiet als Verhalten im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG beurteilt.

In seiner die Revision zurückweisenden Entscheidung vom 16. Dezember 2024, Ra 2024/11/0062, behandelt der Verwaltungsgerichthof einen Sachverhalt, wonach der Lenker eines Mopeds über eine Strecke von mindestens 200 Metern mit einem Bein auf dem Sattel kniend und das andere Bein nach hinten gestreckt in einem „Wheelie" gefahren sei.

Weiters qualifizierte der Verwaltungsgerichtshof das gewollte Fahren auf dem Hinterrad eines Mopeds auf einer Wegstrecke von zumindest zehn Metern mit einer Fahrtgeschwindigkeit von ca. 30 bis 40 km/h, wobei sich auf der Höhe dieser Wegstrecke ein auf Grund abgestellter Fahrzeuge schlecht einsehbarer Zugang zu einer Wohnhausanlage befunden hat, als geeignetes Verhalten, besonders gefährliche Verhältnisse zu verwirklichen (vgl. VwGH am 24. Juni 2024, Ra 2024/11/0062).

3.3. Mit all den diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalten ist der vorliegende Fall nicht vergleichbar. Es liegt im gegenständlichen Fall ausschließlich ein Fahrmanöver vor, bei dem sich das Vorderrad des Mopeds auf einer kurzen, geraden Wegstrecke von ca. zwei Metern 30 bis 50 cm über dem Boden befand. Der Beschwerdeführer verwirklichte weder einen der zuvor genannten Begleitumstände, noch führte er das Fahrmanöver an einem gefährlichen Ort durch. Ein „Wheelie" an sich schafft noch keine besonders gefährlichen Verhältnisse.

3.4. Ohne das Hinzutreten weiterer Umstände kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht davon ausgegangen werden,

dass der Beschwerdeführer ein Verhalten gesetzt hat, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Umstände im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG herbeizuführen (siehe dazu auch ähnlich LVwG Stmk vom 19. Juli 2024, LVwG 42.22-1716/2024 oder LVwG OÖ vom 30. Jänner 2026, LVwG-653676/6/MS).

3.5. Es kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer das Fahrmanöver absichtlich durchführte, weil es bei der Beurteilung nach § 7 Abs. 3 Z 3 FSG auf das konkrete Verhalten ankommt, welches objektiv geeignet ist, gefährliche Verhältnisse herbeizuführen. Ob der Beschwerdeführer eine Übertretung nach den Verkehrsvorschriften zu verantworten hat, ist hier ebenfalls nicht näher zu beurteilen. Der Tatbestand des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG wäre auch dann nicht als erfüllt anzusehen, wenn ein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften vorliegen würde. Diese Fragen werden im anhängigen Verwaltungsstrafverfahren zu klären sein.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Vorliegen von besonders gefährlichen Verhältnissen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

MMag. Polgar